

Amtsblatt der Europäischen Union

C 199



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

14. Juni 2019

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 199/01	Euro-Wechselkurs	1
2019/C 199/02	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus seiner Sitzung vom 1. März 2019 zum vorläufigen Beschlussentwurf in der Sache AT.40481 — An den Volkswagen-Konzern und den BMW-Konzern gelieferte Sicherheitssysteme für Fahrzeuginsassen (II) — Bericht-erstatte: Portugal ⁽¹⁾	2
2019/C 199/03	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten — An den Volkswagen-Konzern und den BMW-Konzern gelieferte Sicherheitssysteme für Fahrzeuginsassen (II) (AT.40481) ⁽¹⁾	3
2019/C 199/04	Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 5. März 2019 in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.40481 — An den Volkswagen-Konzern und den BMW-Konzern gelieferte Sicherheitssysteme für Fahrzeuginsassen (II)) (<i>Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 1656 final</i>) ⁽¹⁾	4
2019/C 199/05	Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind (<i>Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006</i>) ⁽¹⁾	8

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 199/06

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9391 — PGGM/Macquarie/MAGL) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾

9

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

13. Juni 2019

(2019/C 199/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1289	CAD	Kanadischer Dollar	1,5021
JPY	Japanischer Yen	122,44	HKD	Hongkong-Dollar	8,8375
DKK	Dänische Krone	7,4678	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7201
GBP	Pfund Sterling	0,88948	SGD	Singapur-Dollar	1,5423
SEK	Schwedische Krone	10,6968	KRW	Südkoreanischer Won	1 335,74
CHF	Schweizer Franken	1,1207	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,7876
ISK	Isländische Krone	141,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8144
NOK	Norwegische Krone	9,7720	HRK	Kroatische Kuna	7,4128
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 135,37
CZK	Tschechische Krone	25,581	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7068
HUF	Ungarischer Forint	322,00	PHP	Philippinischer Peso	58,556
PLN	Polnischer Zloty	4,2574	RUB	Russischer Rubel	72,9275
RON	Rumänischer Leu	4,7221	THB	Thailändischer Baht	35,250
TRY	Türkische Lira	6,6343	BRL	Brasilianischer Real	4,3429
AUD	Australischer Dollar	1,6336	MXN	Mexikanischer Peso	21,6384
			INR	Indische Rupie	78,4745

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus seiner Sitzung vom 1. März 2019 zum vorläufigen Beschlussentwurf in der Sache AT.40481 — An den Volkswagen-Konzern und den BMW-Konzern gelieferte Sicherheitssysteme für Fahrzeuginsassen (II)

Berichterstatter: Portugal

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 199/02)

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die im Beschlussentwurf behandelten wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen als Vereinbarung zwischen Unternehmen und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Sinne des Artikels 101 AEUV und des Artikels 53 des EWR-Abkommens einzustufen sind.
 2. Der Beratende Ausschuss schließt sich der im Beschlussentwurf dargelegten Einschätzung der Kommission in Bezug auf die sachliche und räumliche Reichweite der Vereinbarung und/oder der abgestimmten Verhaltensweisen an.
 3. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die von dem Beschlussentwurf betroffenen Unternehmen an den zwei Fällen einer einzigen und ununterbrochenen Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens beteiligt waren, so wie es im Beschlussentwurf dargelegt ist.
 4. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die zwei Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen eine Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne des Artikels 101 AEUV und des Artikels 53 des EWR-Abkommens bezweckten.
 5. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass die zwei Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen geeignet waren, den Handel zwischen EU-Mitgliedstaaten erheblich zu beeinträchtigen.
 6. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission hinsichtlich der Dauer der beiden Zuwiderhandlungen.
 7. Der Beratende Ausschuss teilt die im Beschlussentwurf dargelegte Auffassung der Kommission hinsichtlich der Adressaten jeder der beiden Zuwiderhandlungen.
 8. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass gegen die Adressaten des Beschlussentwurfs für jede der beiden Zuwiderhandlungen, an der sie beteiligt waren, eine Geldbuße verhängt werden sollte.
 9. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Anwendbarkeit der 2006 erlassenen Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.
 10. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Grundbeträge der Geldbußen.
 11. Der Beratende Ausschuss stimmt der für die Berechnung der Geldbußen festgestellten Dauer zu.
 12. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass in dieser Sache weder erschwerende noch mildernde Umstände vorliegen.
 13. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Anwendbarkeit der Randnummer 37 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahr 2006.
 14. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Ermäßigung der Geldbußen nach der Kronzeugenregelung von 2006.
 15. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Ermäßigung der Geldbußen nach der Vergleichsmittelteilung aus dem Jahr 2008.
 16. Der Beratende Ausschuss stimmt der Kommission hinsichtlich der Endbeträge der Geldbußen zu.
 17. Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
-

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾**An den Volkswagen-Konzern und den BMW-Konzern gelieferte Sicherheitssysteme für Fahrzeuginsassen (II)****(AT.40481)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 199/03)

Am 7. Juli 2017 leitete die Europäische Kommission ein Verfahren nach Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽²⁾ und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission ⁽³⁾ gegen Autoliv ⁽⁴⁾, Takata ⁽⁵⁾ und TRW ⁽⁶⁾ (im Folgenden die „Parteien“) ein.

Im Anschluss an Vergleichsgespräche ⁽⁷⁾ und die Vorlage von Vergleichsausführungen ⁽⁸⁾ nach Artikel 10a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 richtete die Kommission am 10. Januar 2019 eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an die Parteien. Der Mitteilung der Beschwerdepunkte zufolge waren die Parteien an zwei Fällen einer einzigen und ununterbrochenen Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens in Bezug auf die Lieferung von Insassensicherheitsprodukten für bestimmte Personenkraftwagen an Unternehmen des Volkswagen-Konzerns und des BMW-Konzerns beteiligt.

In ihren jeweiligen Erwidern auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bestätigten die Parteien nach Artikel 10a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004, dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte den Inhalt ihrer Vergleichsausführungen widerspiegelt.

Die Kommission stellte in ihrem im Entwurf vorliegenden Beschluss fest, dass die Parteien gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens verstoßen haben, indem sie sich an zwei Fällen einer einzigen und ununterbrochenen Zuwiderhandlung beteiligten, bei denen es sich um den Austausch bestimmter sensibler Geschäftsinformationen und in einigen Fällen um Preiskoordinierungen im Zusammenhang mit dem Verkauf bestimmter Arten von Insassensicherheitsprodukten (Sicherheitsgurte, Airbags und/oder Lenkräder) für Personenkraftwagen an den VW-Konzern und den BMW-Konzern zwischen Januar 2007 und März 2011 handelte.

Ich habe nach Artikel 16 des Beschlusses 2011/695/EU geprüft, ob in dem Beschlussentwurf nur Beschwerdepunkte behandelt werden, zu denen sich die beteiligten Unternehmen äußern konnten. Ich bin zu dem Ergebnis gelangt, dass dies der Fall ist.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sowie des Umstands, dass sich die Parteien weder mit Anträgen noch mit Beschwerden an mich gewandt haben ⁽⁹⁾, stelle ich fest, dass in diesem Fall alle Parteien ihre Verfahrensrechte wirksam ausüben konnten.

Brüssel, 1. März 2019

Joos STRAGIER

⁽¹⁾ Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18).

⁽⁴⁾ Autoliv, Inc. und Autoliv B.V. & Co. KG.

⁽⁵⁾ TKJP Corporation (früher Takata Corporation) und TB Deu Abwicklungs-Aktiengesellschaft i.L. (früher Takata Aktiengesellschaft).

⁽⁶⁾ ZF TRW Automotive Holdings Corp. (früher TRW Automotive Holdings Corp.), TRW Automotive Safety Systems GmbH und TRW Automotive GmbH.

⁽⁷⁾ Die Vergleichsgespräche fanden zwischen November 2017 und November 2018 statt.

⁽⁸⁾ Die Parteien reichten ihre förmlichen Vergleichsanträge am [...] ein.

⁽⁹⁾ Nach Artikel 15 Absatz 2 des Beschlusses 2011/695/EU können Parteien eines Kartellverfahrens, die nach Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 Vergleichsgespräche führen, sich während des Vergleichsverfahrens jederzeit an den Anhörungsbeauftragten wenden, um sicherzustellen, dass sie ihre Verfahrensrechte wirksam ausüben können. Siehe auch Randnummer 18 der Mitteilung der Kommission (2008/C 167/01) über die Durchführung von Vergleichsverfahren bei dem Erlass von Entscheidungen nach Artikel 7 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in Kartellfällen (ABl. C 167 vom 2.7.2008, S. 1).

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission**vom 5. März 2019****in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
und Artikel 53 des EWR-Abkommens****(Sache AT.40481 — An den Volkswagen-Konzern und den BMW-Konzern gelieferte
Sicherheitssysteme für Fahrzeuginsassen (II))***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 1656 final)***(Nur der englische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 199/04)

Am 5. März 2019 hat die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens erlassen. Im Einklang mit Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses einschließlich der verhängten Sanktionen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINLEITUNG

- (1) Am 5. März 2019 hat die Kommission einen Beschluss erlassen, der sich auf zwei Fälle einer einzigen und ununterbrochenen Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens bezieht. Bei den Zuwiderhandlungen handelte es sich um den Austausch sensibler Geschäftsinformationen, in einigen Fällen jedoch auch um konkretere Formen der Absprache im Hinblick auf die Lieferung bestimmter Produkte für Insassensicherheitssysteme für bestimmte Personenkraftwagen an Unternehmen des Konzernverbunds Volkswagen-Porsche (im Folgenden „VW-Konzern“) sowie des Konzernverbunds BMW-Mini (im Folgenden „BMW-Konzern“).
- (2) Bei den von den Zuwiderhandlungen betroffenen Produkten handelt es sich um passive Sicherheitssysteme wie Sicherheitsgurte, Airbags und Lenkräder. Dies sind zentrale Bauteile, die im Falle eines Aufpralls die Fahrzeuginsassen schützen sollen.
- (3) Dieser Beschluss ist an Autoliv ⁽²⁾, Takata ⁽³⁾ und TRW ⁽⁴⁾ (im Folgenden die „Parteien“) gerichtet.

2. SACHVERHALT**2.1. Verfahren**

- (4) Im Anschluss an einen Antrag auf Geldbußenerlass nach der Kronzeugenregelung von 2006 ⁽⁵⁾, den Takata im März 2011 in Bezug auf kollusive Kontakte im Zusammenhang mit Lieferungen von Sicherheitssystemen für Fahrzeuginsassen an den VW-Konzern und den BMW-Konzern gestellt hatte, führte die Kommission im Juni 2011 in den Räumlichkeiten von Autoliv und TRW in Deutschland unangekündigte Nachprüfungen nach Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 durch. Am 10. Juni 2011 stellte TRW einen Kronzeugenantrag. Am 4. Juli 2011 stellte Autoliv einen Kronzeugenantrag.
- (5) Am 7. Juli 2017 leitete die Kommission gegen die Parteien ein Verfahren nach Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 im Hinblick auf die Aufnahme von Vergleichsgesprächen ein. Vergleichsgespräche und Kontakte zwischen der Kommission und den einzelnen Parteien fanden zwischen November 2017 und November 2018 statt. Anschließend reichten alle Parteien einen förmlichen Vergleichsantrag nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 ⁽⁶⁾ ein.
- (6) Am 10. Januar 2019 nahm die Kommission eine an die Parteien gerichtete Mitteilung der Beschwerdepunkte an. Alle Parteien bestätigten, dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte den Inhalt ihrer Vergleichsausführungen wiedergebe und sie an der Anwendung des Vergleichsverfahrens festhielten.
- (7) Am 1. März 2019 gab der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen eine befürwortende Stellungnahme ab.
- (8) Die Kommission erließ diesen Beschluss am 5. März 2019.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2004 (AbL. L 68 vom 6.3.2004, S. 1).

⁽²⁾ Die betreffenden juristischen Personen sind Autoliv, Inc. und Autoliv B.V. & Co. KG.

⁽³⁾ Die betreffenden juristischen Personen sind TKJP Corporation (früher Takata Corporation) und die TB Deu Abwicklungs-Aktiengesellschaft i.L. (früher Takata Aktiengesellschaft).

⁽⁴⁾ Die betreffenden juristischen Personen sind ZF TRW Automotive Holdings Corp. (früher TRW Automotive Holdings Corp.), die TRW Automotive Safety Systems GmbH und die TRW Automotive GmbH.

⁽⁵⁾ ABl. C 298 vom 8.12.2006, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18.

2.2. Zusammenfassung der Zuwiderhandlungen

- (9) Die zwei getrennten Zuwiderhandlungen betrafen die Lieferung bestimmter Insassensicherheitskomponenten an den VW-Konzern und den BMW-Konzern.

2.2.1. Zuwiderhandlung I: Lieferung bestimmter Sicherheitssysteme für Fahrzeuginsassen an den VW-Konzern

- (10) Die Zuwiderhandlung bestand in bilateralen und in einigen Fällen trilateralen Kontakten zwischen Autoliv, Takata und TRW. Die Parteien trafen Absprachen, indem sie bestimmte sensible Geschäftsinformationen austauschten und in einigen Fällen Antworten auf bestimmte Preisanfragen, Antworten auf die regelmäßigen Anfragen des VW-Konzerns zu Preisüberprüfungen und Kostensenkungen, bestimmte Entwicklungskosten oder sonstige Preisgestaltungselemente und/oder Materialpreise und Aufschläge zum Ausgleich von Preisanstiegen bei Rohstoffen koordinierten bzw. zu koordinieren versuchten. Die Kontakte erfolgten per E-Mail oder im Rahmen von persönlichen Treffen oder Telefongesprächen.

2.2.2. Zuwiderhandlung II: Lieferung bestimmter Sicherheitssysteme für Fahrzeuginsassen an den BMW-Konzern

- (11) Die Zuwiderhandlung bestand in bilateralen und in einigen Fällen trilateralen Kontakten zwischen Autoliv, Takata und TRW. Die Parteien trafen Absprachen, indem sie bestimmte sensible Geschäftsinformationen austauschten und in einigen Fällen Preisinformationen, unter anderem im Zusammenhang mit bestimmten Preisanfragen, den regelmäßigen Anfragen des BMW-Konzerns zu Preisüberprüfungen und Kostensenkungen, und/oder Materialpreise und Aufschläge zum Ausgleich von Preisanstiegen bei Rohstoffen koordinierten bzw. zu koordinieren versuchten. Die Kontakte erfolgten per E-Mail oder im Rahmen von persönlichen Treffen oder Telefongesprächen.

2.2.3. Dauer

- (12) Die einzelnen Parteien waren in den folgenden Zeiträumen an den Zuwiderhandlungen beteiligt:

Zu widerhandlung	Unternehmen	Beginn	Ende
I	AUTOLIV	4.1.2007	30.3.2011
	TAKATA	4.1.2007	30.3.2011
	TRW	4.1.2007	28.3.2011
II	AUTOLIV	28.2.2008	16.9.2010
	TAKATA	28.2.2008	17.2.2011
	TRW	5.6.2008	17.2.2011

2.3. Adressaten

2.3.1. Autoliv

- (13) Autoliv B.V. & Co. KG — aufgrund seiner direkten Beteiligung — und Autoliv, Inc. — als Muttergesellschaft — werden gesamtschuldnerisch für die Zuwiderhandlungen I und II haftbar gemacht.

2.3.2. Takata

- (14) Die TB Deu Abwicklungs-Aktiengesellschaft i.L. (früher Takata Aktiengesellschaft) — aufgrund ihrer direkten Beteiligung — und TKJP Corporation (früher Takata Corporation) — als Muttergesellschaft — werden gesamtschuldnerisch für die Zuwiderhandlungen I und II haftbar gemacht.

2.3.3. TRW

- (15) Die TRW Automotive Safety Systems GmbH und die TRW Automotive GmbH — aufgrund ihrer direkten Beteiligung — und ZF TRW Automotive Holdings Corp. (früher TRW Automotive Holdings Corp.) — als Muttergesellschaft — werden gesamtschuldnerisch für die Zuwiderhandlungen I und II haftbar gemacht.

2.4. Abhilfemaßnahmen

- (16) Im Beschluss werden die Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahr 2006 ⁽⁷⁾ angewandt.

2.4.1. Grundbetrag der Geldbuße

- (17) Bei Zuwiderhandlung I erfolgt die Berechnung des Umsatzes auf der Grundlage des durchschnittlichen Jahresumsatzes, der im Zeitraum der Zuwiderhandlung im EWR mit dem Verkauf von Sicherheitsgurten, Airbags und Lenkrädern an den VW-Konzern erzielt wurde.

⁽⁷⁾ ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2.

- (18) Bei Zuwiderhandlung II erfolgt die Berechnung des Umsatzes auf der Grundlage des durchschnittlichen Jahresumsatzes, der im Zeitraum der Zuwiderhandlung im EWR mit dem Verkauf von Sicherheitsgurten, Airbags und Lenkrädern an den BMW-Konzern erzielt wurde.
- (19) In Anbetracht der Art und der räumlichen Ausdehnung der Zuwiderhandlungen wird der für den variablen Betrag der Geldbußen und für den Zusatzbetrag („Eintrittsgebühr“) anwendbare Prozentsatz auf 16 % des mit der jeweiligen Zuwiderhandlung in Zusammenhang stehenden Umsatzes festgesetzt.
- (20) Der variable Betrag wird mit der Anzahl der Jahre bzw. dem Bruchteil eines Jahres multipliziert, die bzw. den die Parteien jeweils an den Zuwiderhandlungen beteiligt waren, um die tatsächliche Dauer der Beteiligung der einzelnen Parteien an den Zuwiderhandlungen in voller Länge zu berücksichtigen. Der Multiplikator für die Dauer der Zuwiderhandlung wird auf der Grundlage von Kalendertagen berechnet.

2.4.2. Anpassungen des Grundbetrags

- (21) Es liegen weder erschwerende noch mildernde Umstände vor.

2.4.3. Anwendung der Obergrenze von 10 % des Umsatzes

- (22) Keine der berechneten Geldbußen übersteigt den Wert von 10 % des weltweiten Gesamtumsatzes der jeweiligen Partei im Jahr 2017.

2.4.4. Anwendung der Kronzeugenregelung von 2006: Ermäßigung der Geldbußen

- (23) Takata war das erste Unternehmen, das in Bezug auf die Zuwiderhandlungen I und II Informationen und Beweismittel vorlegte, die die Voraussetzungen der Randnummer 8 Buchstabe a der Kronzeugenregelung von 2006 erfüllten. Takata werden daher die Geldbußen für die Zuwiderhandlungen I und II erlassen.
- (24) TRW war das erste Unternehmen, das im Hinblick auf die Zuwiderhandlungen I und II die Anforderungen der Randnummern 24 und 25 der Kronzeugenregelung von 2006 erfüllte. TRW wird daher eine Ermäßigung der Geldbuße für die Zuwiderhandlungen I und II um 50 % gewährt.
- (25) Autoliv war das zweite Unternehmen, das im Hinblick auf die Zuwiderhandlungen I und II die Anforderungen der Randnummern 24 und 25 der Kronzeugenregelung von 2006 erfüllte. Autoliv wird daher eine Ermäßigung der Geldbuße für die Zuwiderhandlungen I und II um 30 % gewährt.
- (26) Autoliv war die erste Partei, die zwingende Beweise im Sinne der Randnummer 25 der Kronzeugenregelung von 2006 vorlegte, die die Kommission in die Lage versetzten, eine längere Dauer der Zuwiderhandlung I festzustellen. Daher wird dieser zusätzliche Zeitraum im Einklang mit Randnummer 26 der Kronzeugenregelung bei der Festsetzung der wegen der Zuwiderhandlung I gegen Autoliv verhängten Geldbuße nicht berücksichtigt.

2.4.5. Anwendung der Mitteilung über das Vergleichsverfahren

- (27) In Anwendung der Mitteilung über das Vergleichsverfahren wurde die gegen jede der Parteien zu verhängende Geldbuße um 10 % ermäßigt. Diese Ermäßigung kommt zu der auf Grundlage der Kronzeugenregelung gewährten Ermäßigung hinzu.

2.4.6. Anwendung der Randnummer 37 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen

- (28) Die Entscheidung der Kommission, ihre Untersuchungen zu den Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit Sicherheitssystemen für Fahrzeuginsassen in zwei gesonderte Verfahren zu trennen⁽⁸⁾, führte dazu, dass die Gesamtdauer der Untersuchungen länger war als sie es ohne diese Trennung gewesen wäre. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Trennung einen besonderen Umstand darstellt, der eine Ermäßigung der gegen die jeweiligen Adressaten zu verhängenden Geldbußen rechtfertigt.
- (29) Die Beträge der gegen jede der Parteien zu verhängenden Geldbußen wurden daher nach Anwendung der Ermäßigungen nach der Kronzeugenregelung und der Vergleichsmittteilung nochmals um 5 % reduziert.

3. SCHLUSSFOLGERUNG

- (30) Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 werden folgende Geldbußen verhängt:

für Zuwiderhandlung I:

- gegen TKJP Corporation (früher Takata Corporation) und die TB Deu Abwicklungs-Aktiengesellschaft i.L. (früher Takata Aktiengesellschaft), gesamtschuldnerisch: 0 EUR;
- gegen Autoliv, Inc. und Autoliv B.V. & Co. KG, gesamtschuldnerisch: 121 211 000 EUR;
- gegen ZF TRW Automotive Holdings Corp. (früher TRW Automotive Holdings Corp.), die TRW Automotive Safety Systems GmbH und die TRW Automotive GmbH, gesamtschuldnerisch: 158 824 000 EUR;

⁽⁸⁾ Siehe auch den Beschluss der Kommission C(2017) 7670 final vom 22.11.2017 in der Sache AT.39881 — *An japanische Automobilhersteller gelieferte Sicherheitssysteme für Fahrzeuginsassen*.

für Zuwiderhandlung II:

- a) gegen TKJP Corporation (früher Takata Corporation) und die TB Deu Abwicklungs-Aktiengesellschaft i.L. (früher Takata Aktiengesellschaft), gesamtschuldnerisch: 0 EUR;
 - b) gegen Autoliv, Inc. und Autoliv B.V. & Co. KG, gesamtschuldnerisch: 58 175 000 EUR;
 - c) gegen ZF TRW Automotive Holdings Corp. (früher TRW Automotive Holdings Corp.), die TRW Automotive Safety Systems GmbH und die TRW Automotive GmbH, gesamtschuldnerisch: 30 067 000 EUR.
-

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 199/05)

Beschlüsse zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummern	Zugelassene Verwendungen	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
PE_2019_3912	7. Juni 2019	Arsensäure EG-Nr. 231-901-9, CAS-Nr. 7778-39-4	Circuit Foil Luxembourg SARL, Industriegebiet C. Salzbaach, 9559 Wiltz, Luxemburg	REACH/19/17/0	Industrielle Verwendung von Arsensäure zur Behandlung von Kupferfolie, die bei der Herstellung von Leiterplatten verwendet wird.	22. August 2024	Gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen der Verwendung des Stoffs die Risiken, die sich aus dieser Verwendung für die menschliche Gesundheit ergeben. Es sind keine geeigneten Alternativen verfügbar.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about/index_de.htm.

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9391 — PGGM/Macquarie/MAGL)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 199/06)

1. Am 5. Juni 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Stichting Depositary PGGM Infrastructure Funds („PGGM“, Niederlande), Teil der PGGM-Gruppe (Niederlande),
- Macquarie Group („Macquarie“, Australien),
- Macquarie AirFrance Group Limited („MAGL“, Vereinigtes Königreich).

PGGM und die Macquarie Group übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über MAGL.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- PGGM-Gruppe: Verwaltung der Renten für verschiedene Pensionsfonds, die angeschlossenen Arbeitgeber und ihre Beschäftigten,
- Macquarie Group: Finanzgruppe, die Vermögensverwaltungs- und Finanzdienstleistungen sowie Bank-, Beratungs-, Risiko- und Kapitallösungen anbietet,
- MAGL: weltweite Tätigkeiten im Bereich Flugzeugleasing.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9391 — PGGM/Macquarie/MAGL

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE